

EUROPÄISCHES PARLAMENT

2004



2009

Petitionsausschuss

13.1.2011

MITTEILUNG AN DIE MITGLIEDER

Betrifft: Petition 0613/2007, eingereicht von Robert Houlston, britischer Staatsangehörigkeit, und fünf weiteren Mitunterzeichnern, betreffend Hindernisse bei der Ausübung des passiven und aktiven Wahlrechts der Unionsbürger bei Kommunal- und Europawahlen in Spanien

1. Zusammenfassung der Petition

Der Petent, Mitglied einer Partei in Spanien wohnhafter Unionsbürger anderer Mitgliedstaaten, beschwert sich über einen gravierenden Verstoß gegen die Wahlrechte tausender Unionsbürger bei den vergangenen Kommunalwahlen in Spanien. Vor allem beklagt er die Versäumnisse und Unzulänglichkeiten der Verwaltungsdienste einer Gemeinde (Orihuela) in der Provinz Alicante bei den Vorarbeiten für die Ausübung des Wahlrechts der Einwohner, die nicht die spanische Staatsbürgerschaft besitzen (an der Küste von Orihuela leben 20 000 Menschen, 60 % davon Briten). Er schickt voraus, dass es sich bei den betreffenden Wahlberechtigten überwiegend um Rentner handele, die sich nicht alle guter Gesundheit erfreuen und größtenteils kein Spanisch sprechen, und beschreibt die Unregelmäßigkeiten, die den kommunalen Dienststellen und Postämtern bei der Zustellung der Wahlbenachrichtigungen unterlaufen seien. 75 % dieser Benachrichtigungen seien nie bei den Adressaten angekommen, entweder weil postalische Fehlzustellungen erfolgt seien oder aber wegen fehlerhafter Anschriften. Das Chaos, zu dem es bei der Zustellung gekommen sei, sei symptomatisch für die viel zu dichte Bebauung des genannten Gebiets, außerdem hätten angemessene Kontrollen durch das kommunale Wahlbüro gefehlt, das nach den Ausführungen des Petenten noch nicht einmal Wahlberechtigte, die persönlich erschienen seien, um sich in die Wählerlisten eintragen zu lassen, entsprechend unterstützt habe. Ähnlichen - sprachlichen und logistischen - Hindernissen hätten sich die Wähler gegenübergesehen, denen zu Unrecht das Einlegen von Beschwerde verweigert worden sei. Definitiv seien weniger als 10 % der in ihrer Eigenschaft als Unionsbürger wahlberechtigten Personen in den Wählerlisten der betreffenden Gemeinde eingetragen gewesen, sodass ein Drittel der Ortsansässigen in dem neu gewählten Gemeinderat nicht angemessen vertreten sei. Der Petent bittet die Europäische Union, einzuschreiten und die bürokratischen Hindernisse

CM\853653DE.doc

PE407.957v01-00

zu beseitigen, die die Staatsbürger anderer Mitgliedstaaten an der Ausübung ihrer vom Gemeinschaftsrecht vorgesehenen Wahlrechte hindern.

2. Zulässigkeit

Für zulässig erklärt am 5. November 2007. Die Kommission wurde gemäß Artikel 192 Absatz 4 der Geschäftsordnung um Auskunft ersucht.

3. Antwort der Kommission, eingegangen am 10. Juni 2008

Die Petenten tragen vor, dass das Wahlbüro der Gemeinde Orihuela (Spanien) die Wahlrechte verletzt habe, die Artikel 19 Absatz 1 des EG-Vertrags Unionsbürgern mit Wohnsitz in einem Mitgliedstaat verleiht, dessen Staatsbürgerschaft sie nicht besitzen.

Nach Angaben der Petenten hatte ein sehr hoher Prozentsatz der Anträge auf Eintragung in das Wählerverzeichnis, die von der Gemeinde vor der Kommunalwahl im Mai 2007 per Post verschickt wurden, die Adressaten nicht erreicht. Etwa 12 3000 der insgesamt 16 000 verschickten Anträge seien mit dem Vermerk „Nicht zustellbar“ wieder an das Wahlbüro zurückgegangen, weil die Gemeinde falsche Adressen genutzt habe und somit eine Zustellung nicht möglich gewesen sei. Angesichts der hohen Fehlerquote bei der Zustellung hätten die Behörden entschieden, die Antragsformulare ein zweites Mal zu versenden.

Den Petenten zufolge ist die hohe Fehlerquote bei der Zustellung auf Unzulänglichkeiten im Umgang mit offiziellen Adressen in Orihuela zurückzuführen. Ihres Erachtens weichen die amtlicherseits benutzten Siedlungsnamen deutlich von den tatsächlichen Namen ab, mit denen die Postämter etwas anzufangen wüssten.

Die Petenten räumen ein, dass die Eintragung in das Wählerverzeichnis bei Kommunalwahlen nicht ausschließlich auf dem Postwege möglich ist, d. h. durch Rücksendung des ausgefüllten Antragsformulars an das Wahlbüro. Eine Eintragung in das Wählerverzeichnis sei auch möglich, indem man *persönlich* die zuständigen Stellen aufsuche und den Antrag ausfülle.

Artikel 19 Absatz 1 EG-Vertrag regelt, dass jeder Unionsbürger mit Wohnsitz in einem Mitgliedstaat, dessen Staatsangehörigkeit er nicht besitzt, in dem Mitgliedstaat, in dem er seinen Wohnsitz hat, das aktive und passive Wahlrecht bei Kommunalwahlen hat, wobei für ihn dieselben Bedingungen gelten wie für die Angehörigen des betreffenden Mitgliedstaats.

In Artikel 7 Absatz 1 der Richtlinie 94/80/EG über die Einzelheiten der Ausübung dieser Rechte heißt es, dass der Wahlberechtigte sein Wahlrecht bei Kommunalwahlen im Wohnsitzmitgliedstaat ausübt, wenn er eine entsprechende Willensbekundung abgegeben hat.

Die Richtlinie enthält weder zu dem Verwaltungsverfahren, das für die Eintragung von wahlberechtigten Unionsbürgern in das Wählerverzeichnis zu nutzen ist, noch zu der Methode der Bekundung des Willens, das Wahlrecht ausüben zu wollen, konkrete Bestimmungen. Die Festlegung der anzuwendenden Vorschriften obliegt den Mitgliedstaaten.

Im vorliegenden Fall gibt es anscheinend zwei Möglichkeiten, die Willensbekundung abzugeben. Die erste Möglichkeit – Unionsbürger können bei den zuständigen Stellen des Wohnsitzmitgliedstaats persönlich die Eintragung in das Wählerverzeichnis beantragen – wird gemeinhin in den Mitgliedstaaten genutzt. Sofern dieses Verfahren gut funktioniert und die Bedingungen mit denen für die eigenen Staatsbürger vergleichbar sind, kann eine ordnungsgemäße Gewährleistung der Unionsbürgern durch den EG-Vertrag verliehen

Wahlrechte unterstellt werden. Die zweite Möglichkeit besteht darin, Anträge auf Eintragung in das Wählerverzeichnis per Post zuzustellen. Die Richtlinie verpflichtet die Mitgliedstaaten nicht, zu diesem Zweck persönliche Schreiben an die betroffenen Bürger zu richten.

Daher bedeutet die Tatsache, dass von der Gemeinde Orihuela versandte Antragsformulare die angeschriebenen Wähler nicht in allen Fällen erreicht haben, *an sich* noch keine Behinderung bei der Ausübung des aktiven Wahlrechts, kann doch eine zweite Möglichkeit genutzt werden.

Nach Prüfung des Sachverhalts anhand der Schilderungen der Petenten ergeben sich für die Kommission keine Anhaltspunkte für einen Verstoß gegen das fragliche Gemeinschaftsrecht durch die Gemeinde Orihuela.

Was die allgemeinere Frage der Information von Unionsbürgern mit Wohnsitz in Spanien über ihre Rechte bei Wahlen anbelangt, so hat die Kommission in ihrem Bericht über die Ausübung des aktiven und passiven Wahlrechts bei den Kommunalwahlen¹ vom 30.5.2002 und im Bericht über die Wahlen zum Europäischen Parlament im Jahr 2004² vom 12.12.2006 festgestellt, dass die spanischen Behörden nicht nur persönliche Anschreiben verschickt, sondern auch Kampagnen im Fernsehen und im Hörfunk durchgeführt, Broschüren verteilt und Internetseiten betrieben hatten, um über diese Wahlrechte zu informieren.

Im Vorfeld der Kommunalwahlen 2007 führte das spanische Innenministerium eine Kampagne durch, die Hörfunk- und Fernsehspots umfasste, in denen die Unionsbürger auf ihr Recht zur Teilnahme an diesen Wahlen und auf eine Telefonnummer hingewiesen wurden, unter der weitere Informationen erhältlich waren. Darüber hinaus wurde auf der englischsprachigen Website des Oficina del Censo Electoral ausführlich über die Modalitäten der Ausübung dieser Rechte informiert.

Berichte der Kommission über die Anwendung dieser Richtlinien, die demnächst veröffentlicht werden, befassen sich ebenfalls mit der Frage, wie die Mitgliedstaaten wirksam über diese Themen informieren.

4. Ergänzende Antwort der Kommission, eingegangen am 13. Januar 2011

Im Anschluss an ihre vorangegangene Mitteilung zu dieser Petition möchte die Kommission den Petitionsausschuss darüber in Kenntnis setzen, dass der letzte Bericht über die Anwendung der Richtlinie 94/80 (Ausübung des aktiven und passiven Wahlrechts durch die EU-Bürger bei den Kommunalwahlen in ihrem Wohnsitzmitgliedstaat) im Jahr 2002 angenommen wurde. Er kann unter dem folgenden Link eingesehen werden:

<http://eur-lex.europa.eu/LexUriServ/LexUriServ.do?uri=CELEX:52002DC0260:EN:NOT>

Der nächste Bericht über diese Frage soll 2011 vorgelegt werden.

Was die Beteiligung der EU-Bürger an den Wahlen zum Europäischen Parlament betrifft, so werden in dem am 27. Oktober 2010 angenommenen Bericht über die Wahlen zum Europäischen Parlament sowie dem Bericht über die Unionsbürgerschaft 2010 die Umsetzung dieser Rechte beurteilt und weitere notwendige Maßnahmen aufgezeigt.

¹ KOM(2002) 260.

² KOM(2006) 790.

Diese Berichte können unter dem folgenden Link heruntergeladen werden:

http://eur-lex.europa.eu/Result.do?T1=V5&T2=2010&T3=603&RechType=RECH_naturel&Submit=Search